

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte



Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 5. 1 ff) einen Eingriff in das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitete informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen darstellen.

Aus diesem Grund sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verschiedene gesetzliche Regelungen zu beachten, für deren Einhaltung die Unternehmensleitung rechtlich verantwortlich ist. Dies gilt

unabhängig von der Größe des Unternehmens, also auch für Kleinunternehmen und selbständige Einzelunternehmer!

Zusätzlich ist unter bestimmten Umständen gemäß § 4f Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Dieser Datenschutzbeauftragte muss zwingend immer dann in einem Unternehmen existieren, wenn

- mindestens 10 Personen automatisiert personenbezogene Daten verarbeiten (z.B. mittels EDV-gestütztem Arbeitsplatz)
- oder
- besonders sensible personenbezogene Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG verarbeitet werden (z.B. Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben)

Bei der Zählung der Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, ist es unerheblich, ob diese Teilzeitkräfte, Aushilfen, Azubis oder Freiberufler sind. Auch eine Teilzeitkraft mit 20 Wochenstunden wird dessen ungeachtet als eine Person gezählt. Gerne übersehen werden bei der Zählung Sekretariate, IT-Administratoren, Mitarbeiter der Poststelle oder der Vertriebsaußendienst.



Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Bestellung eines Datenschutzbeauftragten kann gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BDSG durch die zuständige Aufsichtsbehörde mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EUR geahndet werden!

Der externe Datenschutzbeauftragte

Sofern ein Unternehmen nach den oben genannten Kriterien gesetzlich verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten im Betrieb zu ernennen, kann es einen geeigneten Mitarbeiter bestimmen und diesen entsprechend schulen.

Nicht jedem Unternehmen ist es jedoch aus personellen oder innerbetrieblichen Gründen möglich, für diese Aufgabe einen geeigneten internen Kandidaten abzustellen. Oftmals werden daher ohnehin schon stark ausgelastete Mitarbeiter zusätzlich mit dieser Aufgabe betraut. Die Grundausbildung eines Datenschutzbeauftragten und die



Notwendigkeit zur stetigen Weiterbildung sind allerdings recht zeitintensiv und können als Zusatzaufgabe einen ohnehin schon überbeanspruchten Mitarbeiter schnell überfordern. Alternativ könnte hier die Beauftragung einer fachkundigen Person außerhalb des Unternehmens mit der Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten in Betracht kommen, den sogenannten externen Datenschutzbeauftragten. Zeit- und kostenaufwendige Schulungen und Weiterbildungen entfallen für das Unternehmen und die vorhandenen Mitarbeiter können sich voll ihren Kernaufgaben widmen.

Kleinunternehmen und Selbständige

Doch auch wenn ein Kleinunternehmen nicht den gesetzlichen Auflagen unterliegt und gesetzlich keinen Datenschutzbeauftragten benötigt, haftet die Unternehmensleitung für den rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten.

Rechtsverletzungen können folgenschwere Konsequenzen für ein Unternehmen und die Geschäftsleitung haben:

- Bei fahrlässigen Verstößen gegen Datenschutzvorschriften kann ein Bußgeld von bis zu 50.000 € (§ 43 Abs. 1 BDSG) verhängt werden. In besonderen Fällen ist auch eine persönliche Haftung des Verursachers möglich!
- Geschädigte Dritte (z.B. Kunden, Mitarbeiter, Jobbewerber) können weitreichende Schadensersatzansprüche gegen das Unternehmen haben
- Aufgrund bestehender gesetzlicher Meldepflichten bei Datenschutzverstößen muss neben der Aufsichtsbehörde jeder Betroffene über den Verstoß informiert werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutz seiner personenbezogenen Daten durch eine festgestellte Verletzung beeinträchtigt sein könnte.
Dies kann z.B. durch direkte Anschreiben oder Veröffentlichungen in überregionalen Tageszeitungen erfolgen und zieht in der Regel erhebliche Kosten nach sich.
Auch führt die Veröffentlichung von Datenschutzverstößen leicht zu einem weitreichenden Imageverlust bei Kunden und Geschäftspartnern.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass die Nichtbeachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften erhebliche Haftungsrisiken für ein Unternehmen bedeuten, die im Extremfall dessen Fortbestand gefährden können.

Eine sorgfältige Überprüfung der täglichen Arbeitsprozesse unter dem Gesichtspunkt der datenschutzrechtlichen Regelungen ist daher dringend zu empfehlen.



Alte Trift 70
21614 Buxtehude
Tel. 04161-736904

E-Mail: buero@jastus.de
Web: www.jastus.de



Andreas Jensch
Geschäftsleitung